# Satzung des "1. Deutschen Schnitzelverein e.V."

geändert mit Beschluss vom 13. April 2018

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "1. Deutscher Schnitzelverein" mit dem Namenszusatz "e.V.".
- (2) Er hat den Sitz in Hersbruck.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Zelebrierung des Schnitzels. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch häufige vereinsinterne Treffen, die zumeist in Wirtshäusern, Biergärten oder ähnlichen Einrichtungen stattfinden und bei denen Schnitzel verzehrt werden und über Schnitzel diskutiert wird. Dies alles wird vor dem Hintergrund der Ehrung des Kulturguts Schnitzel durchgeführt.

# § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und Fleisch isst. Auch minderjährige Personen können dem Verein beitreten. Wahlberechtigt sind diese erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum jeweiligen ersten Tag des folgenden Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Jedes nach § 4 (1) gültige Vereinsmitglied muss jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres einen Jahresbeitrag in Höhe von 12,00 Euro bezahlen. Dieser Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft, geregelt nach § 4 (3), zu entrichten.

Für jedes Mitglied besteht die Möglichkeit seinen Jahresbeitrag dem Kassenwart bar bis zum 31. Dezember zu bezahlen.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand setzt sich aus 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Beisitzer sowie einem Kassenwart zusammen. Der Kassenwart wird von 2 Kassenrevisoren in seinem Amt unterstützt und überprüft, diese sind aber kein Mitglied des Vorstandes.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den 1. und/oder 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
  - Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
    - a) Gebührenbefreiungen,
    - b) Aufgaben des Vereins,
    - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
    - d) Mitgliedsbeiträge,
    - e) Satzungsänderungen,
    - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Anträge können bei Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitgliedern auch während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### § 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

#### § 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Ort, Datum
Unterschrift